

Dr. Montag Mo
Dr. Spatschek ab. G. F. f. f. f.
Dr. Vost W

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 31. März 1981

Datum	Inhalt	Seite
19. 3. 1981	Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Bayern	69
17. 3. 1981	Verordnung zur Bereinigung des Ordnungswidrigkeitenrechts	70
19. 3. 1981	Zuständigkeitsverordnung zum Gesetz über den Beruf des Logopäden (ZustVLogG)	73
24. 3. 1981	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	74
10. 2. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft	76
12. 2. 1981	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst	76
12. 3. 1981	Verordnung über die befristete Aufhebung der Jagdzeiten für Auer-, Rackel- und Birkhähne in den Jagdjahren 1981 und 1982	78
13. 3. 1981	Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern	78
13. 3. 1981	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes	83
17. 3. 1981	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. März 1981 Vf. 16-VII-79, Vf. 17-VII-79 und Vf. 18-VII-79 — Entscheidungsformel — betreffend die Anträge auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1 der Verordnung für fliegende Verkaufsanlagen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im Markte Bodenmais des Marktes Bodenmais vom 3. 8. 1979	83
—	Berichtigung der Diplomierungsverordnung BayBFH vom 2. März 1981	83

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Bayern

Vom 19. März 1981

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Fischereigesetz für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), wird wie folgt geändert:

Art. 5a wird wie folgt gefaßt:

„Art. 5a

(1) Dehnt sich ein Gewässer durch die Errichtung eines Wasserspeichers im Sinne des Art. 54 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Wassergesetzes oder durch die Errichtung eines sonstigen Wasserspeichers für Erholungszwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts aus, so folgen am ursprünglichen Gewässer bestehende selbständige Fischereirechte dieser Ausdehnung mit der Maßgabe, daß eine Mitberechtigung des Ausbauunternehmers unabhängig von der jeweiligen Stauhöhe des Gewässers entsteht. Die Anteile der Mitberechtigten bemessen sich verhältnismäßig nach dem Wert der bisherigen Fischereirechte zum fischereilichen Wert des gesamten Gewässers innerhalb der Grenzen des Staubereichs; als Staubereich gilt die Wasserfläche, die sich beim Normalstau einstellt. Das Wertverhältnis ist gegebenenfalls durch ein vom Ausbauunternehmer im Benehmen mit den Mitberechtigten in Auftrag zu gebendes Gutachten eines Fischereisachverständigen zu ermitteln. Die Kosten hierfür trägt

der Ausbauunternehmer. Unter Berücksichtigung des Gutachtens stellt die Kreisverwaltungsbehörde das Wertverhältnis fest. Gegen diese Entscheidung steht der ordentliche Rechtsweg offen.

(2) Für Wertminderungen der bisherigen Fischereirechte, die durch das Maß der Mitberechtigung nach Absatz 1 Satz 2 nicht ausgeglichen werden können, hat der Ausbauunternehmer Entschädigung zu leisten.

(3) Die Inhaber der am bisherigen Gewässer bestehenden Fischereirechte sind berechtigt, vom Ausbauunternehmer die Übernahme ihrer Koppelfischereirechte zu verlangen. Die Höhe des Entgelts richtet sich dabei nach dem Wert der Mitberechtigung.

(4) Für die Ausübung der Koppelfischerei gilt Art. 25 Abs. 2 entsprechend. Darüber, in welcher Weise die Fischerei auszuüben ist, haben die Beteiligten mit Mehrheit nach dem Umfang ihrer Anteile zu entscheiden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1981 in Kraft.

München, den 19. März 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung zur Bereinigung des Ordnungswidrigkeitenrechts

Vom 17. März 1981

Die Bayerische Staatsregierung und die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen verordnen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Änderung der Landesverordnung über Badeanstalten
- § 2 Änderung der Badeverordnung
- § 3 Änderung der Dritten Verordnung zum Vollzug des Weingesetzes
- § 4 Änderung der Garagenverordnung
- § 5 Änderung der Versammlungsstättenverordnung
- § 6 Änderung der Gebrauchtwarenverordnung
- § 7 Änderung der Metallhandelsverordnung
- § 8 Änderung der Ehevermittlerverordnung
- § 9 Änderung der Reisebüroverordnung
- § 10 Änderung der Auskunft- und Detekteiverordnung
- § 11 Änderung der Landesfischereiverordnung
- § 12 Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten
- § 13 Änderung der Verordnung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Freilassung
- § 14 Änderung der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
- § 15 Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete „Kappelwasen“ und „Heglauer Wasen“
- § 16 Aufhebung der Verordnung zur Regelung der Jagdausübung in den Naturschutzgebieten „Kappelwasen“ und „Heglauer Wasen“
- § 17 Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graureiherkolonie am Salzberg“
- § 18 Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dipbach a. Main“ mit den Landschaftsteilen „Leite“, „Steingrube“ und „Großes Wörth“ und über die Jagdausübung in diesem Gebiet
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Änderung der Landesverordnung über Badeanstalten

Auf Grund des Art. 27 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes wird die **Landesverordnung über Badeanstalten** vom 20. Dezember 1967 (GVBl 1968 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1975 (GVBl S. 74), wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Worte „privatrechtlich tätiger Sachverständiger“ eingefügt.
2. In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 5“ die Worte „Halbsatz 1“ eingefügt.
3. In Nummer 6 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.
4. Nummer 7 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Badeverordnung

Auf Grund des Art. 27 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes wird die **Badeverordnung** vom 18. September 1974 (GVBl S. 494) wie folgt geändert:

In § 3 werden die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ gestrichen.

§ 3

Änderung der Dritten Verordnung zum Vollzug des Weingesetzes

Auf Grund des § 56 Abs. 2 und des § 71 Abs. 2 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 1980 (BGBl I S. 1146), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten aufgrund des Weingesetzes vom 14. September 1971 (GVBl S. 317), wird

die **Dritte Verordnung zum Vollzug des Weinggesetzes** vom 30. September 1971 (GVBl S. 387), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1974 (GVBl 1975 S. 13), wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Garagenverordnung

Auf Grund des Art. 98 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung wird die **Garagenverordnung** vom 12. Oktober 1973 (GVBl S. 585), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1975 (GVBl 1976 S. 20), wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 1 Nr. 11 wird nach der Angabe „§ 26“ die Angabe „Abs. 1, 2 und 3 Satz 2“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Versammlungsstättenverordnung

Auf Grund von Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 98 Abs. 7 Nr. 2 und Art. 106 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung und Art. 38 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes wird die **Versammlungsstättenverordnung** vom 7. August 1969 (GVBl S. 293), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1975 (GVBl 1976 S. 20), wie folgt geändert:

Im Einleitungssatz werden die Worte „und des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Sicherheitsfilmgesetzes (AGSich-FilmG) vom 14. Juli 1958 (GVBl S. 161)“ gestrichen. Das Komma nach der Textstelle „(GVBl S. 179)“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Gebrauchtwarenverordnung

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nrn. 1 und 3, Satz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1977 (GVBl S. 107), wird die **Gebrauchtwarenverordnung** vom 8. August 1958 (GVBl S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1975 (GVBl S. 217), wie folgt geändert:

In § 7 Nr. 5 werden die Worte „oder nicht in der verlangten Form“ gestrichen.

§ 7

Änderung der Metallhandelsverordnung

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1977 (GVBl S. 107), und des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (BGBl III 7126—2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1976 (BGBl I S. 1249), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) und mit § 7 Nr. 1 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 11. April 1972 (GVBl S. 157) wird die **Metallhandelsverordnung** vom 8. August 1958 (GVBl S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1975 (GVBl S. 217), wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Sachliche Zuständigkeit

Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für die Durchführung des § 1 Abs. 1 und der §§ 8 und 11 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen (UMG).“

2. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Sicherheit“ das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „oder“.

3. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „, nicht fristgerecht oder nicht in der verlangten Form“ ersetzt durch die Worte „oder nicht fristgerecht“.

4. § 11 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

5. In § 11 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „, nicht fristgerecht oder nicht in der verlangten Form“ ersetzt durch die Worte „oder nicht fristgerecht“.

§ 8

Änderung der Ehevermittlerverordnung

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1977 (GVBl S. 107), wird die **Ehevermittlerverordnung** vom 27. August 1975 (GVBl S. 300), geändert durch Verordnung vom 5. November 1975 (GVBl S. 373), wie folgt geändert:

In § 5 Nr. 4 werden die Worte „, nicht fristgerecht oder nicht in der verlangten Form“ ersetzt durch die Worte „oder nicht fristgerecht“.

§ 9

Änderung der Reisebüroverordnung

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1977 (GVBl S. 107), wird die **Reisebüroverordnung** vom 26. Juli 1965 (GVBl S. 272), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1975 (GVBl S. 217), wie folgt geändert:

In § 7 Nr. 4 werden die Worte „, nicht fristgerecht oder nicht in der verlangten Form“ ersetzt durch die Worte „oder nicht fristgerecht“.

§ 10

Änderung der Auskunftei- und Detekteiverordnung

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1977 (GVBl S. 107), wird die **Auskunftei- und Detekteiverordnung** vom 19. Oktober 1964 (GVBl S. 188), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1975 (GVBl S. 217), wie folgt geändert:

In § 6 Nr. 3 werden die Worte „, nicht fristgerecht oder nicht in der verlangten Form“ ersetzt durch die Worte „oder nicht fristgerecht“.

§ 11

Änderung der Landesfischereiverordnung

Auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610) und die Entscheidung des Bayeri-

schen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Mai 1979 (GVBl S. 182), sowie des Art. 54 Abs. 1 Nr. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 8 Nr. 13 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 11. April 1972 (GVBl S. 157), wird die **Landesverordnung über die Fischerei** vom 16. September 1968 (GVBl S. 323), geändert durch Verordnung vom 11. August 1978 (GVBl S. 612), wie folgt geändert:

§ 8a Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 12

Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß wird die **Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten** vom 12. Juli 1962 (GVBl S. 104, ber. S. 234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 1980 (GVBl S. 490), wie folgt geändert:

§ 4 wird aufgehoben.

§ 13

Änderung der Verordnung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Freilassing

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß wird die **Grenzort-Ladenschlußverordnung** vom 16. Januar 1979 (GVBl S. 4) wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

§ 14

Änderung der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl I S. 41, ber. S. 288), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl I S. 373), wird die **Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen** vom 1. Juli 1975 (GVBl S. 158) wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG kann mit Geldbuße bis hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. pflanzliche Abfälle entgegen § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 Abs. 3 so zur Verrottung bringt, daß für die Bewohner angrenzender Wohngrundstücke eine erhebliche Geruchsbelästigung eintritt,
2. strohige Abfälle aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau ohne die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 oder § 3 erforderliche Anzeige oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 oder § 3 verbrennt,
3. pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 4 oder des § 3 über Ort, Zeit oder Art und Weise der Beseitigung verbrennt,
4. pflanzliche Abfälle aus sonstigen Gärten im Sinne des § 4 Abs. 1 oder aus der Unterhaltung von Wasserkraftanlagen im Sinne des § 5 Abs. 3 entgegen

den Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 oder 4 oder des § 5 Abs. 3 über Ort, Zeit oder Art und Weise der Beseitigung verbrennt,

5. pflanzliche Abfälle aus der Forst- oder der Landwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 oder aus dem Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen oder Gewässern entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Sätze 2, 4 oder 5 oder des § 5 Abs. 2 über Ort, Zeit oder Art und Weise der Beseitigung verbrennt.“

§ 15

Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete „Kappelwasen“ und „Heglauer Wasen“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes wird die **Verordnung über die Naturschutzgebiete „Kappelwasen“ und „Heglauer Wasen“** vom 2. Juni 1977 (GVBl S. 324, ber. 1978 S. 15) wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen — bezüglich der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — folgende Verordnung:“

2. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. März mit 31. Juli, ferner der Jagdschutz und die Vornahme von Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen.“

§ 16

Aufhebung der Verordnung zur Regelung der Jagdausübung in den Naturschutzgebieten „Kappelwasen“ und „Heglauer Wasen“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes wird die **Verordnung zur Regelung der Jagdausübung in den Naturschutzgebieten „Kappelwasen“ und „Heglauer Wasen“** vom 25. August 1978 (GVBl S. 662) aufgehoben.

§ 17

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graureiherkolonie am Salzberg“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes wird die **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graureiherkolonie am Salzberg“** vom 12. Februar 1976 (GVBl S. 29) wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen — bezüglich der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — folgende Verordnung:“

2. § 5 Abs. 1 Buchst. b wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „der Jagd und“ werden die Worte „des Jagdschutzes sowie“ eingefügt;

b) der Klammervermerk „(§ 23 Bundesjagdgesetz; Art. 28 BayJG)“ wird ersetzt durch den Klammervermerk „(§ 23 Bundesjagdgesetz; Art. 40 Bayerisches Jagdgesetz)“.

3. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 18

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach a. Main“

mit den Landschaftsteilen „Leite“, „Steingrube“ und „Großes Wörth“ und über die Jagdausübung in diesem Gebiet

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes wird die **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Dippach a. Main“ mit den Landschaftsteilen „Leite“, „Steingrube“ und „Großes Wörth“ und über die Jagdausübung in diesem Gebiet** vom 8. November 1977 (GVBl 1978 S. 4) wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen — bezüglich der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — folgende Verordnung:“

2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „der Jagd“ werden die Worte „des Jagdschutzes“ eingefügt;

b) der Klammervermerk „(§ 23 Bundesjagdgesetz; Art. 28 BayJG)“ wird ersetzt durch den Klammervermerk „(§ 23 Bundesjagdgesetz; Art. 40 Bayerisches Jagdgesetz)“.

3. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

München, den 17. März 1981

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. Tandler, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Anton Jaumann, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hans Eisenmann, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

Zuständigkeitsverordnung zum Gesetz über den Beruf des Logopäden (ZustVLogG)

Vom 19. März 1981

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl I S. 529) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über den Beruf des Logopäden (LogG) vom 7. Mai 1980 (BGBl I S. 529) und im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) vom 1. Oktober 1980 (BGBl I S. 1892) ist die Regierung.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung (§ 4 Abs. 2 LogG) und über die Aufnahme in die Schule entscheidet der Leiter der Schule.

(3) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 und § 10 Abs. 4 Satz 3 LogAPrO trifft die Regierung, in deren Bereich der Antragsteller die Prüfung ablegen will oder die Wiederholungsprüfung ablegt.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LogAPrO ist die Regierung, in deren Bereich sich die Schule befindet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

München, den 19. März 1981

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Vom 24. März 1981

Auf Grund des Art. 7 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 5. Dezember 1974 in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 25. April 1975 (GVBl S. 77) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes;
2. a) Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 60 v. H. allein wegen der Sehbehinderung;
- b) Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist;
3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können;
4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz;
5. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird;
6. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 51 des Bundessozialhilfegesetzes;
7. Personen, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der Haushaltsangehörigen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus
 - a) dem Eineinhalbfachen des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes) für den Haushaltsvorstand,
 - b) dem Regelsatz der Sozialhilfe für sonstige Haushaltsangehörige und
 - c) einem Zuschlag von 30 v. H. des Regelsatzes der Sozialhilfe für jeden Haushaltsangehörigen, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
 - d) den Kosten für die Unterkunft.

Das Einkommen bestimmt sich nach den §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes. Der Bayerische Rundfunk gibt die aus Satz 1 Buchst. a bis c sich ergebenden Zahlenwerte in Tabellenform jährlich auf der Grundlage der von den örtlichen Sozialhil-

feträgern festgesetzten Regelsätze für die Sozialhilfe bekannt.

8. Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen oder Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen, deren nach dem Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigendes Einkommen nach Abzug der von ihnen zu leistenden Heimkosten den ortsüblichen Taschengeldsatz der Sozialhilfe nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nicht übersteigt.

(2) Innerhalb der Haushaltsgemeinschaft wird die Gebührenbefreiung nur gewährt, wenn

1. der Haushaltsvorstand selbst zu dem in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört,
2. der Ehegatte des Haushaltsvorstandes zu dem in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört,
3. ein anderer Haushaltsangehöriger, der zu dem in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört, selbst das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

§ 2

Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann die Rundfunkanstalt in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

§ 3

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfänger in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

1) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Heilstätten, Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und Müttergenesungsheimen;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für Behinderte;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheimen, in Jugendherbergen, in Kindertagesstätten, Kinderheimen, in Waisenhäusern, Erziehungsheimen, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;

4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durchwandererheimen.

²Voraussetzung für die Befreiung nach Satz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebs oder der Einrichtung bereitgehalten werden. ³Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient. ⁴Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. ⁵Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, wenn diese Einrichtungen nach § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.

§ 4

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in allgemein- und berufsbildenden Schulen

Für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die in öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, öffentlichen berufsbildenden Schulen sowie in privaten staatlich anerkannten Ersatzschulen und staatlich anerkannten Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule ausschließlich zu Unterrichtszwecken zum Empfang bereitgehalten werden, wird Gebührenbefreiung gewährt.

§ 5

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) ¹Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. ²Eine Gebührenbefreiung kann nur gewährt werden, wenn das Bereitstellen eines Rundfunkempfangsgerätes nach Art. 4 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages angezeigt wurde oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung angezeigt wird.

(2) ¹Der Antrag ist in den Fällen des § 1 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen, in deren Gebiet das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. ²Über den Antrag entscheidet die Rundfunkanstalt auf Vorschlag der Gemeinde. ³Die Rundfunkanstalt kann die Gemeinden zur

Aushändigung des Befreiungsbescheides ermächtigen. ⁴In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist der Antrag unmittelbar an die Rundfunkanstalt zu richten, die über den Antrag entscheidet.

(3) ¹Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. ²Die Rundfunkanstalt kann verlangen, daß in den Fällen des § 3 Satz 3 die Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen in den Fällen des § 3 Satz 5 die Befreiung von der Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes nachgewiesen wird.

(4) ¹Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird; wird der Antrag vor Ablauf der Frist eines gültigen Befreiungsbescheides gestellt, wird der Beginn der neuen Befreiung auf den Ersten des Monats nach Ablauf der Frist festgesetzt. ²Die Befreiung wird längstens jeweils für drei Jahre gewährt. ³Treten Tatsachen ein, wonach eine Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht entfällt, so endet die Befreiung; die Tatsachen sind von dem Berechtigten unverzüglich der Stelle mitzuteilen, bei der der Antrag eingereicht wurde.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 30. September 1975 (GVBl S. 341), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1978 (GVBl S. 505), außer Kraft. ²Befreiungsbescheide, die auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften erteilt worden sind, werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

München, den 24. März 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Durchführung von Meisterprüfungen
in den Ausbildungsberufen der
Landwirtschaft**

Vom 10. Februar 1981

Auf Grund des § 81 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), und entsprechend einem Beschluß des bei ihm errichteten Berufsbildungsausschusses erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft vom 4. Juli 1974 (GVBl S. 433) wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender neue § 12a eingefügt:

„§ 12a

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil kann vor dem Meisterprüfungsausschuß vor der Zulassung zur Meisterprüfung abgelegt werden. Das Prüfungsergebnis wird in das Prüfungszeugnis (§ 21) übernommen, wenn die übrigen Prüfungsteile innerhalb von drei Jahren nach dieser Teilprüfung abgelegt werden.

(2) Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsbewerbers in begründeten Fällen die Genehmigung erteilen, den berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil vor einem für den Bewerber nicht zuständigen landwirtschaftlichen Meisterprüfungsausschuß abzulegen. In der Genehmigung ist der Meisterprüfungsausschuß zu benennen, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1981 in Kraft.

München, den 10. Februar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Zulassungs-,
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Forstdienst**

Vom 12. Februar 1981

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 und Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Innern, für Unterricht und Kultus und der Finanzen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Die in der Anlage der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst vom 23. September 1977 (GVBl S. 522) enthaltene „Beurteilungsgrundlage für Forstdiensttauglichkeit“ erhält in Buchstabe B Nr. 9 folgende Fassung:

„9. Sehorgan:

a) Sehleistung

Sehleistung **ohne** Sehhilfe

re/10 der vollen (1.0) Sehleistung

li/10 der vollen (1.0) Sehleistung

Sehschärfe **mit** Sehhilfe

re/10 mit sphär. Diopt.

..... cylindr. Diopt.

li/10 mit sphär. Diopt.

..... cylindr. Diopt.

(Mindestanforderungen an das Sehvermögen zum gehobenen Forstdienst:

Sehleistung: 0,3 fehlerfrei auf beiden Augen

Sehschärfe: 1,0 fehlerfrei auf einem Auge

(mit Sehhilfen) 0,8 fehlerfrei auf dem anderen Auge.

Innerhalb dieser Mindestanforderungen nicht tauglich bei

— Sehhilfen (einfach oder in Kombination)

mit mehr als $\begin{matrix} + 2,0 \\ - 3,0 \end{matrix}$ sphär. Diopt.

bzw. 3,0 cylindr. Diopt.

— nicht zu korrigierenden Augenfehlern, Augenerkrankungen oder Schielen).

b) Farbsinnprüfung (nach Ishihara oder Stilling/Hertel):

Nummern nicht gelesener Farbtafeln:

(Nicht tauglich bei:

Farbsinnstörungen,

Farbsinnschwäche (Anomal-Quotient 3,0 und mehr).

c) Nachtblindheit

Besteht Verdacht auf Nachtblindheit? Ja/Nein

(Untauglichkeit bei Nachtblindheit).

d) Bei fehlender Forstdiensttauglichkeit nach Buchstabe a kann die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst (Ausbildungstauglichkeit) auch bejaht werden, wenn

aa) der Bewerber mit Sehhilfen ohne wesentliche Einschränkung seines Gesichtsfeldes eine Sehschärfe von 1,0 auf dem einen und 0,8 auf dem anderen Auge erreicht und

bb) nicht damit gerechnet werden muß, daß während der Dauer des Vorbereitungsdienstes eine Verschlechterung seines Gesichtsfeldes und der Sehleistung eintreten wird.

Bei Farbsinnstörungen, Farbsinnschwäche und Nachtblindheit (Buchstaben b und c) ist die Ausbildungstauglichkeit nicht gegeben.

e) In Zweifelsfällen ist zur Frage der ausreichenden Funktionsfähigkeit des Sehorgans (Buchstaben a bis d) ein augenfachärztliches Gutachten einzuholen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 12. Februar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

**Verordnung
über die befristete Aufhebung der Jagd-
zeiten für Auer-, Rackel- und Birkhähne
in den Jagdjahren 1981 und 1982**

Vom 12. März 1981

Auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Jagd auf Auerhähne, Rackelhähne und Birkhähne darf in den Jagdjahren 1981 und 1982 nicht ausgeübt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft; sie tritt am 31. März 1983 außer Kraft.

München, den 12. März 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Verwaltungsfachangestellten in der
Fachrichtung Handwerksorganisation und
Industrie- und Handelskammern**

Vom 13. März 1981

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBl I S. 886) sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

München, den 13. März 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton Jaumann, Staatsminister

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
	d) Sachverständige, Schiedsgerichtsverfahren	aa) das Sachverständigenwesen erläutern						x	
		bb) Bestellung, Vereidigung und Benennung von Sachverständigen vorbereiten						x	
		cc) die formalen Anforderungen an ein Gutachten nennen						x	
	e) Wettbewerbsrecht	aa) die Aufgaben der ausbildenden Stelle und anderer Institutionen, die für die Erhaltung des lautereren Wettbewerbs sorgen und bei Wettbewerbsstreitigkeiten schlichten, beschreiben						x	
		bb) bei der ausbildenden Stelle eingehende Anträge auf Genehmigung von Ausverkäufen bearbeiten						x	
	f) Wirtschaftsförderung und Wirtschaftsbeobachtung	aa) Ziele der Wirtschaftsförderung und Betriebsberatung nennen							x
		bb) Förderungsprogramme nennen							x
		cc) Wirtschaftsbeobachtung durch die Kammern erläutern							x
		dd) Konjunkturumfragen der ausbildenden Stelle auswerten							x
		ee) Ursprungszeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland dienende Bescheinigungen der ausbildenden Stelle vorbereiten							x
		ff) die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kammern bei der Raumordnung und Bauleitplanung nennen							x
		gg) Stellungnahmen zu Anträgen auf UK-Stellung und Rückstellung entwerfen							x
4	Aufgaben der Kammern als zuständige Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz								
	a) Begründung der Berufsausbildungsverhältnisse	aa) einschlägige Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und des Jugendarbeitsschutzgesetzes nennen							x
		bb) Voraussetzungen für die persönliche und fachliche Eignung des Ausbilders sowie für die Eignung der Ausbildungsstätte prüfen							x

**Verordnung
über die Übertragung von Aufgaben
nach dem Gesetz zur Ausführung
des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 13. März 1981

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes werden für die Berufsausbildung des öffentlichen Dienstes übertragen

1. im Bereich der Kreishandwerkerschaften und der Handwerksinnungen auf die Handwerkskammern,
2. im Bereich der Handwerkskammern auf die Handwerkskammern mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach den §§ 23, 24 und 45 des Berufsbildungsgesetzes und
3. im Bereich der Industrie- und Handelskammern auf die Industrie- und Handelskammern mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach den §§ 23, 24 und 45 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 8. Januar 1973 (GVBl S. 21) außer Kraft.

München, den 13. März 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton Jaumann, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 10. März 1981
Vf. 16-VII-79, Vf. 17-VII-79 und
Vf. 18-VII-79**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung zur Hauptsache des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. März 1981 — Entscheidungsformel — betreffend die Anträge auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1 der „Verordnung für fliegende Verkaufsanlagen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im Markte Bodenmais“ des Marktes Bodenmais vom 3. 8. 1979 bekanntgemacht:

Die Verordnung für fliegende Verkaufsanlagen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im Markte Bodenmais des Marktes Bodenmais vom 3. 8. 1979 verstößt gegen Art. 3 und Art. 101 der Bayerischen Verfassung und ist deshalb nichtig.

München, den 17. März 1981

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. Tilch
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht München

Druckfehlerberichtigung

In § 1 Abs. 1 Nr. 5 der **Diplomierungsverordnung BayBFH** vom 2. März 1981 (GVBl S. 39) muß es anstatt „Diplom-Bibliothekar (FH)“ richtig „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ heißen.

0. 4. 81

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.